

«Verbandsnummer»

Leistungsvereinbarung (Grunddokument)

zwischen

Swiss Olympic Association

Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch die Präsidentin, Frau Ruth Metzler-Arnold und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

und

«Mitgliedsverband»

«Zusatz_Adresse»

«Strasse»

«PLZ» «Ort»

(nachfolgend Mitglied)

handelnd durch «Präsident_1_Seite», «Anrede_Präsident» «Vorname_Name_Präsident» und
«Funktion_2_Person_1_Seite», «Anrede_Funktion_Person_2» «Vorname_Name_Person_2»

Präambel

Swiss Olympic ist der Dachverband des Schweizer Sports und das Nationale Olympische Komitee der Schweiz. In dieser Doppelfunktion schafft Swiss Olympic die bestmöglichen Voraussetzungen für sportliche Erfolge auf internationaler Ebene und vertritt die Interessen des privatrechtlichen, organisierten Bereichs im Schweizer Sport. Mit seinem Engagement unterstützt und stärkt der Dachverband seine Mitglieder. Ausserdem verbreitet und verankert Swiss Olympic die olympischen Werte Höchstleistung, Freundschaft und Respekt in der Gesellschaft und setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltigen Schweizer Sport ein. Für die Realisierung dieser Aufgaben ist eine durch gegenseitiges Vertrauen geprägte Beziehung zwischen Swiss Olympic und den Mitgliedern notwendig. Mittels der vorliegenden Leistungsvereinbarung soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 schriftlich geregelt werden.

Hinweis aufgrund Weiterentwicklung Verbandsförderung:

In Anbetracht der Weiterentwicklung der Verbandsförderung – das entsprechende Modell soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten – endet die vorliegende Leistungsvereinbarung nach zwei anstelle der üblichen vier Jahre und mit Inkrafttreten der neuen Regelungen wird eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung basiert auf den übergeordneten Führungsinstrumenten von Swiss Olympic und den Vereinbarungen, die Swiss Olympic mit den Hauptgeldgebern, namentlich den Lotterien (Swisslos und Loterie Romande durch die Stiftung Sportförderung Schweiz; nachfolgend «SFS») und dem Bund (Bundesamt für Sport BASPO; nachfolgend «BASPO»), abgeschlossen hat. Die jeweils aktuellen Dokumente sind auf der Website von Swiss Olympic einsehbar (unter: *Dachverband* -> *Verbände* -> *Leistungsvereinbarung*).

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitglied regelt die Rechte und Pflichten des Mitglieds in Zusammenhang mit dem Erhalt von zweckgebundenen Verbandsbeiträgen sowie dem Bezug von weiteren Leistungen von Swiss Olympic und konkretisiert des Weiteren die statutarisch festgelegten Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic ergeben.

² Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung und sind in jeweils aktueller Version auf unserer Website (unter: *Dachverband* -> *Verbände* -> *Leistungsvereinbarung*) einsehbar:

Bezeichnung	Ausführungen
Übersicht Mitgliedschaftsrechte zur LV 2025-26	In diesem Dokument sind die Mitgliedschaftsrechte insbesondere bezüglich der Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos sowie die Anzahl Stimmrechte geregelt.
Übersicht Mitgliedschaftspflichten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Bezug zweckgebundener Beiträge zur LV 2025-26	In diesem Dokument sind die Pflichten, die mit der Swiss Olympic Mitgliedschaft einhergehen, auf- und ausgeführt. Relevant ist jene Spalte, welche der Einstufung entspricht.
Übersicht Verbandsbeiträge nach Kalenderjahr 2025 und 2026	Dem jährlichen Beitragsblatt können die gesprochenen Beiträge an die Verbände entnommen werden.

³ Es sind die jeweils aktuellen Versionen obenstehender Übersichten gültig. Allfällige wesentliche Änderungen werden im Vorfeld schriftlich kommuniziert und an der jährlichen VLK resp. dem Sportparlament erläutert und kommuniziert.

⁴ Folgende Dokumente sind ebenfalls Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung, werden jedoch individuell mit jedem Mitglied ausgearbeitet und unterzeichnet:

Bezeichnung	Ausführungen
Individuelle Ethik-Massnahmenplanung	Laufend, aktuelle Planung resultierend aus der Ethik-Verbandsanalyse 2023/2024
Individuelle Zielvereinbarung Sport	Swiss Olympic kann mit seinen Mitgliedern gemeinsam individuelle Ziele definieren. (Betrifft primär Verbände mit olympischen Sportarten und/oder solchen der Einstufung 1-3)
Vereinbarung zum Lehrgang «Club Management»	Betrifft lediglich Verbände, die im Rahmen der Teilnahme am Ausbildungsprogramm «Club Management» und dem Zugang zur Plattform academy.swissolympic.ch über eine separate Vereinbarung verfügen.

Art. 2 Mitgliedschaftsrechte

Im Dokument «Übersicht Mitgliedschaftsrechte zur LV 2025-26» werden die Mitgliedschaft bei Swiss Olympic und die damit verbundenen Rechte des Mitglieds geregelt.

Art. 3 Mitgliedschaftspflichten

¹ Im Dokument «Mitgliedschaftspflichten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Bezug zweckgebundener Beiträge gemäss LV 2025-2026» werden die mit der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic verbundenen Pflichten des Mitglieds geregelt und konkretisiert.

² Das Mitglied handelt im Sinne seiner Statuten, seines Leitbildes und seiner Förderkonzepte und entspricht den Vorgaben hinsichtlich einer guten Corporate Governance. Dabei sind Verpflichtungen, die sich aus der Unterstellung unter die Regularien anderer Dachorganisationen (bspw. internationale Sportverbände) ergeben, einzuhalten, soweit sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht widersprechen und im Einklang mit dem Branchenstandard des Schweizer Sports stehen. Der Branchenstandard definiert im Übrigen die Parameter der guten Corporate Governance, deren Erfüllung somit für den Bezug von Beiträgen massgebend ist.

³ Swiss Olympic hat gemäss den Vorgaben der Sportförderungsverordnung (SpoFöV; 415.01) wie auch gemäss Vereinbarungen mit dem BASPO und der SFS den Auftrag, die zweckgebundene Verwendung der Verbandsbeiträge sicher zu stellen und mit wirkungsvollen Massnahmen die Sportverbände in den Bereichen Verbandsmanagement, Ethik sowie Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu kontrollieren. Diese Massnahmen werden ebenfalls in der Übersicht «Mitgliedschaftspflichten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Bezug zweckgebundener Beiträge gemäss LV 2025-2026» detailliert aufgeführt und müssen von den Mitgliedern für den Erhalt der gesamten Verbandsbeiträge gemäss nachfolgendem Artikel 4 während der Vereinbarungsdauer vom 1. Januar 2025 bis am 31. Dezember 2026 vollständig umgesetzt werden.

Art. 4 Beitragsmodalitäten

¹ Mit der Übersicht «Verbandsbeiträge nach Kalenderjahr» werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 auf der Grundlage der gültigen Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» die effektiven Verbandsbeiträge je Verband und für jede eingestufte Sportart detailliert und fortlaufend auf die einzelnen Jahre und Beitragsarten aufgeschlüsselt. Generell gilt:

- Die Verbandsbeiträge sind transparent auf der Website von Swiss Olympic publiziert und unterliegen als Nichtentgelte im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20) und Art. 30 Abs. 1 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201) nicht der Mehrwertsteuer. Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Die vereinbarten Beträge verbleiben für diesen Fall somit unverändert.
- Die Bildung von Rückstellungen oder Fondskapital mit Verbandsbeiträgen ist explizit nicht gestattet und ebenso ist weder eine Zuweisung ins gebundene noch ins freie Kapital zulässig. Nicht verwendete oder nicht zweckgebunden eingesetzte Verbandsbeiträge sind an Swiss Olympic zurückzuerstatten bzw. können von Swiss Olympic zurückgefordert werden.

² Unter Vorbehalt der jährlichen Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch das Sportparlament von Swiss Olympic erfolgt die Auszahlung der jährlichen Verbandsbeiträge an das Mitglied in zwei Tranchen wie folgt:

- 50% des Gesamtbetrags zu Jahresbeginn (Januar/Februar);
- 50% des Gesamtbetrags zu Jahresmitte (Juli/August);
- Sonderbeiträge SFS sowie weitere nicht repetitive Beiträge werden laufend ausbezahlt und ebenfalls in der Übersicht «Verbandsbeiträge nach Kalenderjahr» ausgewiesen.

³ Die Zahlung erfolgt auf das offiziell an Swiss Olympic gemeldete Bankkonto des Mitglieds.

⁴ Allfällige Rückforderungen werden dem Mitglied von Swiss Olympic separat in Rechnung gestellt.

Art. 5 Individuelle Vereinbarungen

Swiss Olympic kann mit jedem Mitglied individuelle Vereinbarungen (bspw. «Individuelle Ethik-Massnahmenplanung», «Individuelle Zielvereinbarung Sport» oder Vereinbarung zum Lehrgang «Club Management») abschliessen, welche als Grundlage für die laufende Erfolgskontrolle sowie jene am Ende jedes Verbandsjahres resp. Leistungsvereinbarungszyklus gilt.

Art. 6 Kontrolle der Vertragserfüllung und der zweckgebundenen Verwendung der Beiträge

¹ Swiss Olympic prüft die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung und der Bestandteile gemäss Art. 1 Abs.2 und 4 voranstehend. Das Mitglied liefert Swiss Olympic fristgerecht alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen.

² Das Mitglied gewährt Swiss Olympic jederzeit vollständigen Einblick in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der zweckgebunden eingesetzten Verbandsbeiträge stehen. Das Mitglied gewährt zudem einer von Swiss Olympic beauftragten Revisionsstelle jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung bzw. in alle Belege.

Art. 7 Nichterfüllung von Mitgliedschaftspflichten und individuellen Zielvereinbarungen

Die Einhaltung bezüglich vereinbarter Fristen und Qualität der Umsetzung der Mitgliedschaftspflichten und der individuellen Zielvereinbarungen werden regelmässig überprüft. Bei Nichteinhaltung resp. Nichterfüllung kann die Auszahlung ausgesetzt werden und/oder eine Beitragskürzung erfolgen.

Art. 8 Integrität

¹ Das Mitglied bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, das Ethik-Statut des Schweizer Sports wie auch das Doping-Statut zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um deren Inhalte konsequent umzusetzen. Das Mitglied anerkennt und unterstellt sich dem jeweils aktuell gültigen Doping-Statut und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und der dazugehörigen Reglemente. Das Mitglied stellt deren konsequente Verankerung bei seinen Mitarbeitenden, Funktionären, Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuern, Ärztinnen und Ärzten und seinen Mitgliedern (auf allen Stufen der Verbandspyramide) sicher. Es anerkennt die mit dem Doping-Statut, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und den dazugehörigen Reglementen vorgesehenen Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und die ausschliessliche Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts zur Beurteilung und gegebenenfalls zur Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut und gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den entsprechend definierten Fällen.

² Das Mitglied verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322^{octies} und 322^{novies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt das Mitglied dafür, dass durch ihre Vertreter*innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen weder ungebührende Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden. Entsprechende Massnahmen dazu finden sich in der Ratgeberbroschüre «Korruptionsbekämpfung und Prävention im Sport; Ratgeber für Schweizer Sportverbände» oder im Branchenstandard.

³ Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung der Leistungsvereinbarung und zur Nichtauszahlung oder Rückforderung geleisteter Verbandsbeiträge führt.

Art. 9 Rückforderung von Beiträgen

¹ Stellt Swiss Olympic – i. d. R. abgestützt auf die Prüfungsergebnisse durch eine beauftragte Prüfgesellschaft – eine nicht vertragskonforme bzw. nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge fest oder liegt ein anderer Verstoß gegen diese Vereinbarung vor, kann dies zur (vollständigen oder teilweisen) Rückforderung von bereits ausbezahlten Beiträgen führen.

² Ist die Schweizerische Eidgenossenschaft der Auffassung, dass dem Mitglied zu Unrecht Beiträge ausbezahlt wurden oder das Mitglied Beiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet und fordert sie diese von Swiss Olympic zurück, so ist auch das Mitglied zur Rückzahlung gegenüber Swiss Olympic in der Höhe der zurückgeforderten Beträge verpflichtet. Swiss Olympic ist nicht verpflichtet, gegen eine solche Feststellung den Rechtsweg zu beschreiten und kann die Rückforderung unabhängig davon gegenüber dem Mitglied geltend machen.

³ Ist das Mitglied zu einer Rückzahlung nicht in der Lage oder kommt das Mitglied einer Rückforderung von Swiss Olympic nicht nach, so kann Swiss Olympic den betreffenden Betrag mit einer anderen an das Mitglied zu erbringenden Leistung in diesem Umfang verrechnen und sich so schadlos halten.

Art. 10 Datenbearbeitung und Veröffentlichung

¹ Swiss Olympic ist berechtigt, die vom Mitglied übermittelten Daten zu bearbeiten (inklusive einer Weitergabe an Dritte) und zu veröffentlichen, soweit die Datenbearbeitung und -veröffentlichung zur Erfüllung der Vereinbarung notwendig ist oder vertraglich vorgesehen ist. Das Mitglied gewährleistet, dass eine entsprechende Einwilligung Dritter hierzu vorliegt.

² Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erlaubt das Mitglied, dass Swiss Olympic die vorliegende Vereinbarung sowie die zugesprochenen oder ausbezahlten Beiträge veröffentlichen darf. Dies gilt ebenfalls für die Eck- und Kontaktdaten des Mitglieds (z. B. Gründungsjahr, Beitrittsjahr zu Swiss Olympic, Mitgliederanzahl, Anzahl Vereine/Clubs, Postadresse, Telefon, Mail, Website, Verbandspublikationsorgan).

³ Die Bestimmungen gemäss diesem Artikels gelten über die Vertragsdauer hinaus weiter.

Art. 11 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig, wobei der Nachweis durch Text (bspw. E-Mail) dem Erfordernis der Schriftlichkeit und eine einfache elektronische Signatur bezüglich der Unterschrift genügen. Die weiteren Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung können von Swiss Olympic angepasst werden – das Mitglied wird über entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Bestandteile in geeigneter Form informiert und erhält Zugang zu den jeweils aktuellen Dokumenten.

Art. 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das zuständige Gericht am Sitz von Swiss Olympic. Anwendbar ist Schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des internationalen Privatrechts.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Diese Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und «Mitgliedsverband» tritt am 1. Januar 2025 durch deren beider rechtsgültigen Unterschriften in Kraft und dauert längstens bis am 31. Dezember 2026. Mit der anstehenden Weiterentwicklung der Verbandsförderung, deren ihr zugrunde liegenden Richtlinien und weiterführenden Dokumente voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen, schliessen Swiss Olympic und das Mitglied eine neue Leistungsvereinbarung ab, um die entsprechenden Vorgaben umzusetzen.

² Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgestellt und jede Partei erhält ein Exemplar.

³ Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden bzw. sich als unmöglich erweisen, so werden sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Ungültige bzw. unwirksame Bestimmungen bzw. Bestimmungen mit unmöglichem Inhalt sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen bzw. unmöglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

Ittigen b. Bern, den

Swiss Olympic Association
Präsidentin

Direktor

Ruth Metzler-Arnold

Roger Schnegg

Ort/ Datum

«**Mitgliedsverband**»
«Präsident_letzte_Seite»

«Funktion_2_Person_letzte_Seite»

«Vorname_Name_Präsident»

«Vorname_Name_Person_2»